



Obligatorische Krankenpflegeversicherung Informationen für Zuzügerinnen und Zuzüger

Versicherungspflicht

Alle Personen, die in der Schweiz leben, müssen grundsätzlich bei einem schweizerischen Krankenversicherer eine obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG) abschliessen.

Diese ist innert drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme abzuschliessen. Der Krankenversicherer kann frei gewählt werden. Jede Person bezahlt ihre eigene Prämie. Diese ist einkommensunabhängig und in der Schweiz werden keine Arbeitgeberbeiträge bezahlt.

Der Versicherungsnachweis ist innerhalb dieser drei Monate unaufgefordert der Wohnsitzgemeinde zuzustellen.

Folgende Personengruppen sind nur in der Schweiz versicherungspflichtig, falls sie nicht über einen gleichwertigen Versicherungsschutz in ihrem Heimatland verfügen:

- unselbstständig erwerbstätige ausländische Personen, deren Aufenthaltsbewilligung weniger als drei Monate gültig ist und
- Personen, die während längstens drei Monaten in der Schweiz erwerbstätig sind und nach dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Abkommen hierfür keine Aufenthaltsbewilligung benötigen.

Falls diese Personen in der Schweiz versicherungspflichtig sind, müssen sie bereits ab Einreise in die Schweiz versichert sein.

In diesen Fällen ist der Versicherungsnachweis unverzüglich der zuständigen Wohnsitzgemeinde zuzustellen.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich gemäss den Bilateralen Abkommen mit der EU grundsätzlich auch auf nicht erwerbstätige Familienangehörige, die in einem EU- bzw. EFTA-Land wohnen.

Bei rechtzeitigem Abschluss der Krankenversicherung werden die Auslagen für versicherte Leistungen rückwirkend ab Versicherungsbeginn vergütet. Bei verspätetem Abschluss muss ein Prämienzuschlag bezahlt werden und bereits entstandene Kosten werden nicht vergütet.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Nur wenige Personengruppen sind von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ganz ausgenommen. In wenigen Fällen kann ein Gesuch um Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gestellt werden (vgl. Art. 2 Verordnung über die Krankenversicherung, KVV; SR 832.102). Eine Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist in jedem Fall der Nachweis eines gleichwertigen Versicherungsschutzes.

Auf Antrag können von der Versicherungspflicht befreit werden:

- Personen, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten und die sie begleitenden Familienangehörigen.
- In die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die sie begleitenden Familienangehörigen.
- Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich sowie ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen.

- Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für Personen ohne Erwerbstätigkeit nach dem Freizügigkeits- oder dem EFTA-Abkommen sind.
- Personen, für welche eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge hätte und die sich aufgrund ihres Alters (über 55 Jahre) oder ihres Gesundheitszustandes nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang zusatzversichern könnten.
- Personen, die nach ausländischem Recht pflichtversichert sind, sofern der Einbezug in die schweizerische Versicherung für sie eine Doppelbelastung bedeuten würde (gilt nicht für Personen, die dem Freizügigkeits- oder dem EFTA-Abkommen unterstehen).

Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht

Falls Sie der Meinung sind, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Sie zutreffen, können Sie **innert drei Monaten seit Wohnsitznahme** ein entsprechendes Gesuch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde einreichen (vgl. zutreffendes Formular unter www.kvg.org, Rubrik Privatpersonen/Versicherungspflicht).

Weitere Informationen und Auskünfte

Auskünfte zur Versicherungspflicht bzw. zur Befreiung von der Versicherungspflicht:

- Einwohnerkontrolle des Wohnortes
- www.kvg.org Rubrik Privatpersonen/Versicherungspflicht (allgemeine Informationen, Merkblätter und Formulare)
- Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit (www.bag.admin.ch)

Auskünfte zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämien, Leistungen):

- Alle anerkannten Schweizer Krankenversicherer
- www.praemien.admin.ch (Informationen über die Krankenversicherungsprämien)

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften massgebend.